

Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertagesstätte (Kindertagesstättengebührensatzung)

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Oberhaid folgende Satzung:

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Oberhaid erhebt für die Benutzung ihrer Kindertagesstätte (§ 1 der Kindertagesstättenbenutzungssatzung) Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertagesstätte. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i. S. von § 6 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Die Gebühren für den Kindertagesstättenbesuch, das Spielgeld und das Brotzeitgeld sind jeweils zum 1. eines Monats fällig. Die Gebühr für das Mittagessen ist zum 15. eines Folgemonats fällig.

(3) Bei Abmeldung des Betreuungsplatzes innerhalb des Kindertagesstättenjahres bleibt die Gebührenpflicht bis zum Monatsende des auf die Abmeldung folgenden Monats bestehen.

(4) Die Gebührenpflicht besteht während des gesamten Kindertagesstättenjahres (01.09. bis 31.08.).

(5) Fehlt ein Kind aus gesundheitlichen Gründen länger, bleibt die Gebührenpflicht bestehen.

(6) Die erhobenen Gebühren werden grundsätzlich nur im Lastschriftverfahren eingezogen. Hierzu ist bei der Aufnahme des Kindes eine Einzugsermächtigung bzw. ein SEPA-Lastschriftmandat durch den Gebührenschuldner abzugeben.

(7) In besonderen, begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde Oberhaid abweichende Regelungen von § 4 zulassen.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 5 Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertagesstätte (Buchungszeiten).

(2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertagesstätte betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

(3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

(4) Änderungen der Buchungszeiten können nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen beantragt werden.

§ 6 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Benutzungsgebühren erhoben

a) für eine Buchungszeit von vier bis fünf Stunden	100,00 Euro,
b) für eine Buchungszeit von mehr als fünf bis sechs Stunden	110,00 Euro,
c) für eine Buchungszeit von mehr als sechs bis sieben Stunden	120,00 Euro,
d) für eine Buchungszeit von mehr als sieben bis acht Stunden	130,00 Euro,
e) für eine Buchungszeit von mehr als acht bis neun Stunden	140,00 Euro,
f) für eine Buchungszeit von mehr als neun Stunden	150,00 Euro.

(2) Für Kinder, die die Kinderkrippe besuchen, wird zusätzlich zur Gebühr nach Absatz 1 ein Aufschlag i. H. v. 50,00 Euro erhoben.

(3) Neben den Benutzungsgebühren werden folgende weitere Gebühren erhoben:

a) im Kindergarten und in der Kinderkrippe:

- | | | |
|---|-------------------------|-------------|
| - Gebühr für Brotzeitgeld | - vormittags monatlich: | 17,00 Euro, |
| | - ganztags monatlich: | 19,00 Euro, |
| - Mittagessen pro Tag für Kinder, die sich während der
Mittagszeit in der Kindertagesstätte aufhalten: | | 2,00 Euro, |

b) im Kindergarten, im Waldkindergarten und in der Kinderkrippe:

- | | |
|------------------------|------------|
| - Spielgeld monatlich: | 7,00 Euro. |
|------------------------|------------|

§ 7 Geschwisterermäßigung

(1) Für Geschwisterkinder, die zeitgleich die Kindertagesstätte besuchen, wird die Benutzungsgebühr (§ 5 Abs. 1) für das zweite Kind um 50 % ermäßigt. Ab dem dritten Geschwisterkind, das zeitgleich die Kindertagesstätte besucht, wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

(2) Ausgenommen von der Gebührenermäßigung sind der Kinderkrippenaufschlag, das Spielgeld, das Brotzeitgeld und das Mittagessen.

§ 8 Beitragsentlastung

(1) Die Benutzungsgebühr für den Besuch der gemeindlichen Kindertagesstätte nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung reduziert sich um den hierfür gewährten staatlichen Beitragszuschuss zur Entlastung der Familien nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) und der dazu erlassenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG). Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Kindertagesstätte alle für die Gewährung des staatlichen Zuschusses erforderlichen Nachweise unverzüglich schriftlich vorzulegen.

(2) Der monatliche staatliche Beitragszuschuss wird von der monatlichen Benutzungsgebühr abgezogen.

(3) Wechselt das Kind von einer Kindertagesstätte eines anderen Trägers in die gemeindliche Kindertagesstätte sind die Gebührenschuldner verpflichtet, dieser unverzüglich schriftlich mitzuteilen, ob und in welchem Umfang sie bereits eine Beitragsermäßigung in Höhe des staatlichen Zuschusses erhalten haben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 31.07.2013 zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 01.01.2018 außer Kraft.

Oberhaid, den 24.11.2020


Carsten Joneitis
Erster Bürgermeister



